

den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzenden,
den ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED]
die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern zu 1 bis zu 4 als Gesamtschuldner auferlegt.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf 56.492,36 Euro.
4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche sowie um Schmerzensgeld aus Anlass eines Arbeitsunfalls vom 8. Mai 2006. Der Arbeitsunfall ereignete sich auf dem Betriebsgelände der von den Beklagten betriebenen Recyclinganlage in [REDACTED]. Im Rahmen der ihm aus dem Arbeitsvertrag zur Beklagten zu 2 obliegenden Arbeitsaufgaben befuhr der als Fahrer angestellte [REDACTED] mit einem Tieflaster das Betriebsgelände der Beklagten. Dort wollte er Bauschutt in einen Steinschrädderbereich abkippen. Der Lkw hatte unter anderem Betonplatten geladen. Zu diesem Zweck fuhr Herr [REDACTED] mit seinem Lkw rückwärts in Richtung der Abladestelle. Die Einzelheiten des daraufhin erfolgten Unfalls blieben zwischen den Parteien streitig. Herr [REDACTED] verunfallte als Fahrer des Lkw in der Weise, dass der Lkw mit ihm als Fahrer über die Deponiekante hinaus in den circa 15 m tiefen Schüttgrund stürzte. Der [REDACTED] verstarb noch an der Unfallstelle aufgrund seiner erlittenen Verletzungen. Herr [REDACTED] war erst circa vier Wochen vor dem Unfall bei der Beklagten eingestellt worden. Zuvor war er bereits bei einem anderen Fuhrunternehmen als Fahrer beschäftigt gewesen.

Bei der Klägerin zu 1 handelt es sich um die Ehefrau der tödlich verunfallten Herrn [REDACTED]. Die Beklagten zu 2 bis 4 sind die Kinder des Herrn [REDACTED]. Die Beklagte zu 4 war im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls am 8. Mai 2006 noch nicht geboren, jedoch gezeugt. Die Kläger bilden eine Erbengemeinschaft.

Der Beklagte zu 1 ist der Geschäftsführer der Beklagten zu 2. Das gegen den Beklagten zu 1 gerichtete strafrechtliche Ermittlungsverfahren endete mit einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 5.000 €.

Die bei der Beklagten zu 2 zuständige Berufsgenossenschaft hatte unter dem 18. Februar 2005 gegenüber der Beklagten zu 2 die Höhe der Recyclinghalde aus emmissionsschutzrechtlichen Gründen beanstandet. Mit Schreiben vom 18. Juli 2005 teilten die Beklagten gegenüber den Gewerbeaufsichtsamt mit, dafür Sorge zu tragen, dass die Halde nicht mehr mit Anlieferungsfahrzeugen befahren werde. Tatsächlich setzte die Beklagten zu 2 die Benutzung der Halde darüber hinaus fort. Die spätere Absturzstelle war für Anlieferungsfahrzeuge frei zugänglich. Insbesondere waren dort weder Steine, Wälle oder sonstige Maßnahmen zur Sicherung vorhanden, die ein zu weites Heranfahren an die Deponekante hätte verhindern können.

Die Kläger sind der Auffassung, ihnen stünde gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Ansprüche auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld in einer angemessenen Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 10.000 € zu. Der Unfall mit dem Lkw sei durch vorsätzliches Verhalten auf Seiten der Beklagten verursacht worden. Die Beklagte zu 2 habe sich die Handlungen beziehungsweise das Unterlassen des Beklagten zu 1 als dessen Verpflichtungsgelhilfe zurechnen zu lassen. Die Beklagten seien über die entsprechenden Vorschriften zur Vermeidung derartiger Unfälle durch die zuständige Berufsgenossenschaft noch ausdrücklich informiert worden. Wäre die Halde gemäß den gesetzlichen Anforderungen rechtzeitig auf das genehmigte Maß von höchstens 6 m herabgesetzt worden und konsequent durch die Beklagten das Befahren der Halde untersagt worden, wäre der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt. Die Beklagten hätten den Unfall "sehenden Auges" in Kauf genommen. Die Beklagten hätten sowohl vorsätzlich im Hinblick auf die Verletzung arbeitsrechtlicher Sicherheitsvorschrift, als auch im Hinblick auf den möglichen Absturz des LKWs samt Fahrzeugführer verbunden mit dessen Tod gehandelt. Aufgrund einschlägiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften, die den Beklagten bekannt gewesen seien, sei es zwingend vorgeschrieben, Einweisungen beim Abkippen des Lkw vorzunehmen. Ein Heranfahren an die Abbruchkante wäre in der Weise zu überwachen gewesen, dass durch eine dritte Person Einweisungen vorzunehmen gewesen wären. In dem Verhalten der Beklagten sei sowohl ein vorsätzliches Verhalten im Hinblick auf die Missachtung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu sehen, als auch Vorsatz im Hinblick auf die später eingetretenen Verletzungsfolgen - hier den Tod des Arbeitnehmers. Das Verschulden sei derart gravierend, dass die Grenze des fahrlässigen Verhaltens zum vorsätzlichen Verhalten längst überschritten sei. Dies gelte auch im Hin-

blick auf die Verletzungsfolgen. Die Beklagten hätten den Betrieb weitergeführt, „sehen- den Auges“, dass der Lkw jederzeit abstürzen könnte. Die Beklagten hätten damit rechnen müssen, dass der Arbeitnehmer tödlich verunglückt und haben den Betrieb dennoch weiterbetrieben entgegen ihren eigenen Mitteilungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden. Der Herr [REDACTED] habe bei seiner Einstellung auch keine ausreichende Einweisung bekommen. Zu dem Absturz des Lkw's sei es infolge des Nachgebens des Erdreichs gekommen.

Zu Gunsten der Beklagten greife auch nicht das Haftungsprivileg nach Sozialrecht. Auf Seiten der Beklagten liege ein vorsätzliches Unterlassen vor, welches mit dem Tode des Verunfallten geendet hat. Aufgrund der arbeitsrechtlichen Stellung des Verunfallten sei von einer Garantenstellung auf Seiten der Beklagten auszugehen. Das Haftungsprivileg entfalle bereits dann, wenn sich der Vorsatz des Schädigers auf das haftungs begründende Verhalten bezieht. Im Übrigen läge ein so genannter Wegeunfall vor, für den das Haftungsprivileg nicht gelte.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass es kurz vor dem Unfall zu einem ähnlich gelagerten Vorfall gekommen sei. Infolgedessen sei eine private Person, welche sich am unteren Ende der Halde aufgehalten habe, fast völlig verschüttet worden. Auch daraus ergebe sich, dass die Beklagten nicht die bestehenden Sicherheitsvorschriften im Unfallbereich eingehalten hätten.

Die Höhe des geltend gemachten Schadens ergebe sich als Unterhaltsschaden unter Berücksichtigung der aufgrund des Unfalls an die Kläger gezahlten Renten, berechnet nach dem Unterhaltsausfall in Bezug auf das dem verunfallten Herrn [REDACTED] ohne den Unfall zustehende Arbeitsentgelt.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an die Klägerin zu 1 eine monatliche Geldrente in Höhe von 607,41 € beginnend mit 01.04.2007 jeweils vierteljährlich im Voraus zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember 2056 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen an die Klägerin zu 1 Euro 6.519,53 als Unterhaltsrückstand nebst 11,5% Zinsen hieraus seit Zustellung der Klageschrift zu zahlen;

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 1 jeden weiteren, über die Anträge zu 1 und 2 hinausgehenden Unterhaltsschaden aus dem Unfall vom 8. Mai 2006 in Georgsmarienhütte auf dem Firmengelände der Beklagten zu ersetzen;
4. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger zu 2 sämtlichen Unterhaltsschaden aus dem Unfall vom 8. Mai 2006 in Georgsmarienhütte auf dem Firmengelände der Beklagten ersetzen;
5. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger zu 3 sämtlichen Unterhaltsschaden aus dem Unfall vom 8. Mai 2006 in Georgsmarienhütte auf dem Firmengelände der Beklagten zu ersetzen;
6. festzustellen dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 4 sämtlichen Unterhaltsschaden aus dem Unfall vom 8. Mai 2006 in Georgsmarienhütte auf dem Firmengelände der Beklagten ersetzen;
7. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zu 1 bis 4 als Gesamtgläubiger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 11,5% Zinsen hieraus seit Zustellung der Klageschrift zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, der verstorbene Herr [REDACTED] habe den Schadensfall selbst, und zwar ausschließlich, schuldhaft verursacht. Ihm seien nicht nur die örtlichen Gegebenheiten bekannt gewesen, sondern er sei hinreichend von Mitarbeitern der Beklagten eingewiesen worden. Vor dem Schadensereignis sei er teilweise auf Anweisung des Arbeitgebers bei dem Mitarbeiter [REDACTED] in dessen Lkw mitgefahren, habe aber auch in dessen Begleitung selbst einen Lkw gesteuert. Der entsprechenden Darstellung aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte sei nichts hinzuzufügen. Herr [REDACTED] habe reichlich Erfahrung bei dem Führen von Lkw's, insbesondere auch im Bereich von Recyclinganlagen gehabt. So habe Herr [REDACTED] vor dem Unfall mindestens 52 mal mit dem ihm anvertrauten Lkw die Recyclinganlage ohne Komplikationen befahren. Die dort vorhandenen Gefahrenquellen seien ihm persönlich bekannt gewesen. Er habe sie mindestens 52 mal persönlich in Augenschein genommen. Das Plateau der Recyclinganlage

selbst habe stets die Außenmaße gehabt, die für ein gefahrloses Rangieren des Lkw ausreichend sei.

Dass Herr [REDACTED] den Unfall selbst verschuldet habe, ergebe sich auch aus den Aussagen des den Unfall beobachtenden Mitarbeiter Herrn [REDACTED]. Herr [REDACTED] habe den Lkw zunächst angehalten. Bis dahin habe er sich völlig vorschriftsmäßig verhalten und kein Risiko eingegangen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sei durch Herrn [REDACTED] der Rückwärtsgang des Lkw eingelegt worden. Dies habe nur versehentlich geschehen können. Hätte Herr [REDACTED] den Lkw an der Position, an der er angehalten habe abgeladen, also den Kipper betätigt, wäre kein Risiko für Leib und Leben entstanden. Warum Herr [REDACTED] den Rückwärtsgang eingelegt habe, sei unerklärlich. Es handele sich um ein schuldhaftes eigenes Verhalten, das nicht nachzuvollziehen sei. Dieses Verhalten hätten die Beklagten auf keinen Fall zu vertreten.

Im Übrigen habe er [REDACTED] die Weisung gehabt, das geladene Material exakt an der Stelle abzugeben, an dem er den Lkw auch tatsächlich angehalten habe. Mittels eines vorhandenen Radladers hätte das Schüttgut über den Rand der Recyclinganlage geschoben werden können. Dies sei Herrn [REDACTED] auch bekannt gewesen. Möglicherweise habe beim Rückwärtsfahren die tief stehende Sonne Herrn [REDACTED] geblendet. Bei etwaiger nicht freier Sicht nach hinten hätte Herr Vennemann sich einweisen lassen können und müssen.

Herr [REDACTED] habe entgegen bestehender Arbeitsanweisung bei der Unfallfahrt Betonplatten geladen, die er selbst disponiert habe. Die Schwere der Betonplatten habe zu dem Unfall beigetragen. Erst als die zweite Achse des LKW über dem freien Abgrund gestanden habe und Herr [REDACTED] weiter rückwärts gefahren sei, sei es auf Grund der Schwere der Betonplatten zu dem Absturz gekommen. Eine weitere Erklärung für das Fehlverhalten des Herrn [REDACTED] sei der Umstand, dass dieser während des Zurücksetzens des Lkw mit seinem Handy telefoniert habe. Im Übrigen dürfte von Herrn [REDACTED] am Vorabend des Schadensereignisses bis nach Mitternacht in erheblichem Maße konsumierter Alkohol eine Rolle gespielt haben.

Soweit die Kläger auf Beanstandungen des Gewerbeaufsichtsamtes sich beriefen, sei darauf hinzuweisen, dass diese Beanstandung aus Emmissionsschutzgründen erfolgt sei und mit der Absturzgefährdung nicht im Zusammenhang stehe. Das Befahren der Recyclinganlage sei nicht verboten gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien In den Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf die zunächst zu Informationszwecken beigezogene staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte über den Unfall. Die Prozessbevollmächtigten der Parteien haben im Kammertermin von 23. Oktober 2007 zu Protokoll gegeben, dass diese Verfahrensakte ihnen bekannt ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagten keine Ansprüche auf Ersatz eines Unterhaltsschadens bzw. Schmerzensgeld aus Anlass des Arbeitsunfalls vom 8. Mai 2006, bei dem der Ehemann der Klägerin zu 1 beziehungsweise der Vater der Beklagten zu 2 bis 4 tödlich verunglückt ist.

Ein Schadensersatzanspruch zu Gunsten der Kläger gegen die Beklagten gemäß § 844 Abs. 2 BGB ist vorliegend nicht gegeben. Die privatrechtlichen Ansprüche der Kläger gegen die Beklagten auf Ersatz von Personenschäden ist durch das Haftungsprivileg gemäß § 104 SGB VII ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des Ausschlusses privatrechtlicher Ansprüche durch § 104 SGB VII liegen vor. Der durch den Arbeitsunfall getötete Arbeitnehmer Herr [REDACTED] ist wegen seiner Arbeitstätigkeit, die zu dem Unfall geführt hat Versicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung gewesen. Das schädigende Ereignis hat sich für ihn als Versicherungsfall dargestellt. Arbeitsunfälle fallen unter die versicherte Tätigkeit. Wegen des Schutzzwecks, den die gesetzliche Unfallversicherung entfaltet, ist für die Frage nach dem Vorliegen des Versicherungsfalls im Sinne von § 104 SGB VII auf die Sichtweise des Verletzten abzustellen. Aufgrund dessen sind alle Handlungen, die dem Verletzten beziehungsweise Verunfallten von dem Betrieb übertragen worden sind, dem gesetzlichen Versicherungsschutz unterfallend. Die Arbeitnehmereigenschaft des Herrn Vennemann zum Betrieb der Beklagten ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Nach § 104 Abs. 1 SGB VII sind Unternehmer dem Versicherten sowie seinen Angehörigen und Hinterbliebenen nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, der sich aus anderen rechtlichen Vorschriften (z.B. § 844 Abs.2 BGB) ergibt, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Personenschaden umfasst dabei

zunächst alle immateriellen Schäden, die jedoch zur Quelle eines Vermögensschadens werden können. Von dem Haftungsprivileg des § 104 SGB VII sind daher sowohl Unterhaltsschäden als auch Schmerzensgeldansprüche umfasst, die auf einem Arbeitsunfall beruhen.

Von dem Haftungsprivileg nach § 104 SGB VII ist zwar grundsätzlich nur der Unternehmer erfasst. Nicht Unternehmer im Sinne der vorgenannten Vorschrift sind Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, ebenso wenig wie der Geschäftsführer einer GmbH. Für diese Personen bleibt jedoch ein entsprechendes Haftungsprivileg nach 105 Abs. 1 SGB VII.

Das Haftungsprivileg nach den vorbezeichneten Vorschriften greift dann nicht ein, wenn es sich um eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls gehandelt hat. Dabei handelt bedingt vorsätzlich, wer den möglicherweise eintretenden Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, lediglich bewusst fahrlässig hingegen, der den möglicherweise eintretenden Erfolg zwar sieht, aber hofft er werde ausbleiben, oder wem es gleichgültig ist, ob er eintritt (vergleiche Erfurter Kommentar-Rolfes 7. Auflage 2007 § 104 SGB VII Randnummer 24 mit weiteren Nachweisen). Nach Auffassung des BAG ist es erforderlich, dass den Unternehmer dieser qualifizierte Schuldvorwurf nicht nur hinsichtlich der haftungsbe gründenden Kausalität zukommt, sondern er auch die konkreten Verletzungsfolgen bewusst und gewollt herbeigeführt hat (vergleiche wegen den Rechtsprechungsnachweise Erfurter Kommentar aaO. Rdnr.24).

Dies bedeutet, dass für das Nichteingreifen des Haftungsprivilegs erforderlich ist, dass sich das Wissen und Wollen des Schädigers nicht nur auf die Handlung und deren Erfolg erstreckt, sondern auch auf den konkreten Schadensumfang. Diese Auffassung macht sich die Kammer zu Eigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass unbeschadet des Haftungsprivilegs nach §105 SGB VII eine juristische Person - wie die Beklagte zu 2 - dem versicherten Arbeitnehmer gegenüber (anders als gegenüber den hier nicht zu beurteilenden Trägern der Sozialversicherung nach § 111 SGB VII) für vorsätzliches durch Organmitglieder herbeigeführten Arbeitsunfall nicht haftet (vergleiche er Erfurter Kommentar-Rolfes aaO Randnummer 24).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen greift das Haftungsprivileg zu Lasten der Kläger ein. Unbeschadet dessen, ob gegen die Beklagten zu 2 und/oder ihren Geschäftsführer der Vorwurf der Pflichtverletzung, zum Beispiel im Hinblick auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten wegen einer etwa nicht ordnungsgemäßen Absicherung der Deponiekante gemacht werden kann, besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Pflicht-

verletzung zum einen vorsätzlich seitens der Beklagten begangen worden ist, jedenfalls kein Anhaltspunkt dafür, dass Vorsatz in Bezug auf die so genannte haftungsausfüllende Kausalität bestanden hat. Damit ist gemeint, dass der erforderliche Grad des Verschuldens - hier Vorsatz - nicht nur die Verursachung des Schadensereignisses als solches umfasst haben muss, sondern auch die damit einhergehende Verletzungsfolge, vorliegend die durch den Verkehrsunfall erfolgt die Tötung des Arbeitnehmers [REDACTED]

Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass die Beklagten "sehenden Auges" den Tod des Herrn [REDACTED] durch Arbeitsunfall als durch ihr Verhalten möglicherweise eintretenden Erfolg für den Fall seines Eintrittes gebilligt haben. Dafür besteht kein durchgreifender Anhaltspunkt. Selbst unterstellt, dass der zwischen den Parteien streitig gebliebene Umstand des Arbeitsunfalls in der Weise stattgefunden hat, wie er von den Klägern geschildert worden ist, ergibt sich keine andere Beurteilung. Dabei kann dahinstehen bleiben, dass den Beklagten gegebenenfalls Pflichtverstöße im Hinblick auf eine etwa nicht ordnungsgemäße Einweisung des Herrn [REDACTED] bei Arbeitsantritt, beziehungsweise Durchführung der ihm übertragenen Arbeitsaufgaben stattgefunden haben mögen. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Beklagten einen derartigen Arbeitsunfall mit der sich daraus ergebenden Folge billigend in Kauf genommen hätte. Die Beklagten weisen zu Recht darauf hin, dass die Deponie in tatsächlicher Hinsicht durch die zuständige Berufsgenossenschaft beziehungsweise das zuständige Gewerbeaufsichtsamt nicht geschlossen worden ist. Die in Bezug auf die Deponie sich ergebende Rüge gegenüber der Beklagten zu 2 hat sich auf Emissionsrügen bezogen.

Eine billigend in Kaufnahme der sich aus dem Unfall ergebenden Unfallfolgen kann auch nicht daraus konstruiert werden, dass etwa gesetzlich zwingende Unfallverhütungsvorschriften tatsächlich nicht beachtet worden sein mögen. Es ist darauf zu verwelsen, dass unbeschadet der genauen Zahl jedenfalls eine Vielzahl von Anlieferungen an die Deponie in der Weise erfolgt sind, wie sie später zu dem Unfall geführt haben. Ohne nähere Anhaltspunkte dafür, dass es dem Beklagten quasi egal gewesen ist, ob die von ihr betriebene Deponie zu einem derartigen Unfall führt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer derartigen Anzahl entsprechender Anlieferungen eine derart schwerwiegende Folge seitens der Beklagten in Kauf genommen worden ist. Gerade im Hinblick auf die Vielzahl der entsprechenden Anlieferungen ist davon auszugehen, dass sie jedenfalls darauf vertraut haben, ein entsprechender Arbeitsunfall werde ausbleiben. Selbst im Hinblick auf die von der Beklagten zu 2 selbst verfassten Mitteilung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt darüber, dass entsprechende Fahrten in die Deponie nicht mehr unternommen werden und die Beklagte zu 2 diesem allerdings nicht nachgekommen ist,

sondern die entsprechenden Anlieferungen dulgend fortgesetzt hat, ergibt sich keine andere Beurteilung. Daraus mag sich ergeben, dass – unterstellt- die Beklagten möglicherweise eintretende Gefahren vorausgesehen haben, jedoch kein Anhaltspunkt dafür, dass sie nicht auf das Ausbleiben und den Nichteintritt dieses Schadenseintritts gehofft haben. Letzteres führt allerdings nicht zum Ausschluss des Haftungsprivilegs, sondern stellt sich im vorliegenden - unbeschadet weitergehender Einwendungen seitens der Beklagten - maximal als das Haftungsprivileg nicht berührende grobe Fahrlässigkeit dar.

Die Kläger können auch nicht damit gehört werden, das Haftungsprivileg greift nicht wegen eines Wegeunfalls ein. Nach §§ 104,105 SGB VII in Verbindung mit § 8 Abs. Nr. 1-4 SGB VII sind so genannte Wegeunfälle zwar nicht haftungsprivilegiert. Tatsächlich hat ein Wegeunfall aber nicht vorgelegen. Dessen Voraussetzungen richten sich nach dem in der haftungsprivilegierenden Vorschrift in Bezug genommenen § 8 Abs.2 Nr. 1-4 SGB VII. Bei der Unfallfahrt ist es nicht um solche Fahrten mit einem Kraftfahrzeug gegangen, die über die Arbeitstätigkeit hinaus mit dieser im unmittelbaren Zusammenhang stehen, sondern um die Erbringung der Arbeitsleistung selber.

Scheidet bereits wegen des Eingreifens des Haftungsprivilegs eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz im Wege des Unterhaltes beziehungsweise des Schmerzensgeldes aus, so kann die Frage der zwischen den Parteien streitig gebliebenen Berechnung der Ansprüche vorliegend dahinstehen bleiben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich unter Berücksichtigung von § 91 Abs. 1 ZPO, 46 Abs. 2 ArbGG. Die Kläger haften hierfür wegen der zwischen ihnen bestehenden Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner.

Der Streitwert ist festgesetzt worden unter Berücksichtigung der geltend gemachten Zahlungsansprüche. Unterhaltsrückstände sind dabei nicht zu berücksichtigen gewesen. Als Anspruch auf zukünftige Leistung einer Unterhaltsrente ist der 36 fache Monatsbetrag in Ansatz zu bringen gewesen. Wegen des Feststellungsbegehrens der Kläger ist dieses mit einem Faktor von 0,8 zu berücksichtigen gewesen. Hierzu ist in der geltend gemachte Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 10.000 € zu addieren gewesen. Daraus ergeben sich die in Ansatz zu bringenden Einzelbeträge wie folgt:

21.866,76 € + 24.625,60 € + 10.000,00 €

Die Berufung ist nicht gesondert zugelassen worden. Anhaltspunkte für eine gesonderte Zulassung der Berufung haben sich nicht ergeben. Die gesonderte Zulassung der Berufung ist von den Parteien auch nicht beantragt oder angeregt worden. Die Entscheidung verhält sich insbesondere zu der maßgeblichen Frage des Haftungsprivilegs nach SGB VII im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muss **innen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

gez. 